



Partnerschaftlich
begleiten –
professionell beraten

RITTERSHAUS

Rechtsanwälte

Aktuelle Entwicklungen in der Restrukturierungs- und Sanierungspraxis

Mitarbeiterbeteiligungsprogramme als Krisengestaltungsinstrument

Heidelberg, den 18. September 2015

Dr. Martin Bürmann

Rechtsanwalt, Partner und Dozent beim IfUS Lehrgang

Motivation

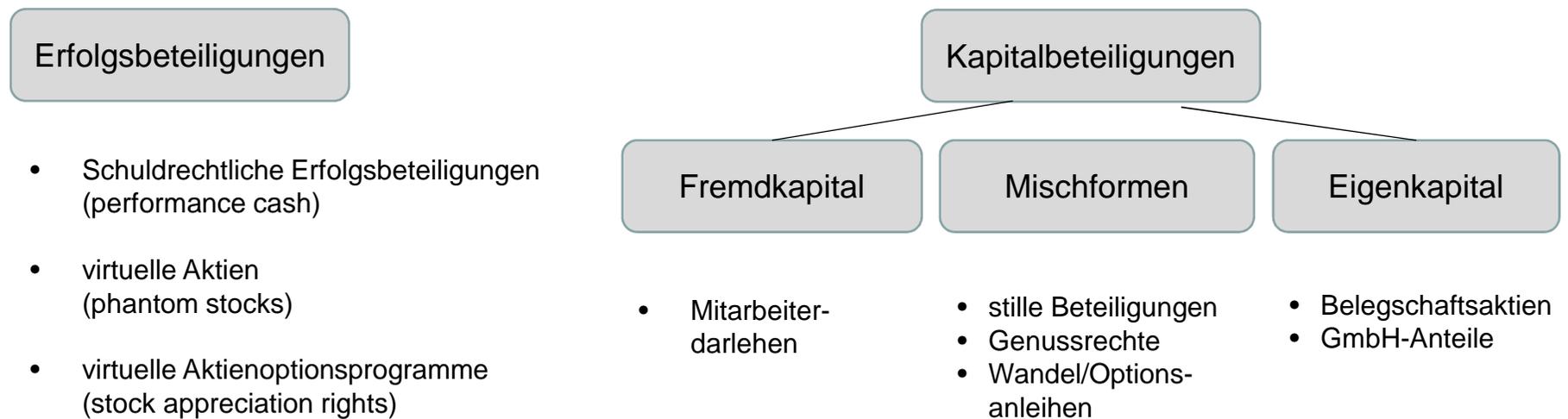
Unternehmen

- Stärkung Liquidität
- Erhöhung Eigenkapital
- Mitarbeiterbindung/Motivation
- Höhere Akzeptanz von Sanierungsmaßnahmen

Mitarbeiter

- Finanzielle Beteiligung am Aufschwung
- „Besser“ als reiner Gehaltsverzicht
- Aufbau von Altersversorgung

A. Formen der Mitarbeiterbeteiligung



B. Kapitalbeteiligung

I. Fremdkapital

1. Mitarbeiterdarlehen

Partiarisches Darlehen möglich
Zins gewinnabhängig

Nachteile:

- Steuerbelastung aus Entgeltumwandlung
- Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile)
- Sicherheiten
- ungünstiges Chance-/Risiko-Profil

Für wen eignet sich das Mitarbeiterdarlehen?

In der Regel bei kleineren Unternehmen mit hoher Identifikation der MAB; im Zweifel v. a. Führungskräfte, normale MAB benötigen in der Regel die Liquidität.

B. Kapitalbeteiligung

II. Eigenkapitalbeteiligung

1. Direkte Beteiligung – Belegschaftsaktien/Geschäftsanteile

a) Vorteile

- Hohe Identifikation als Gesellschafter
- Langfristige Bindung an Unternehmen
- Beteiligung am Wertzuwachs
- Dadurch ggf. geringere Vergütung möglich ⇒ Gehaltsverzicht gegen Anteile

b) Nachteile:

- Umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte eines Gesellschafters (§ 51a GmbHG)/Aktionärs
- Stimm- und Kontrollrecht als Gesellschafter
- Geschäftsanteile müssen erworben werden (durch Kapitalerhöhung oder Anteilskauf)
 - Cashabfluss bei Mitarbeiter wg. Versteuerung geldwerter Vorteil
 - Unternehmenswert determiniert steuerliche Belastung
- Regelung zur Rückgabe der Beteiligung bei Ausscheiden aus der Geschäftsführung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich

B. Kapitalbeteiligung

II. Eigenkapitalbeteiligung

1. Direkte Beteiligung – Belegschaftsaktien/Geschäftsanteile

c) Steuer

- Versteuerung geldwerter Vorteil bei Einräumung Beteiligung
- Geldwerter Vorteil = anteiliger Unternehmenswert ./ Kaufpreis
- Finanzverwaltung berechnet Unternehmenswert auf Basis Bewertungsgesetz
- Alternative: Gutachten über Unternehmenswert

Exkurs: Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Unternehmenswert = Ø bereinigtes EBT letzte 3 Geschäftsjahre x Faktor
(derzeit ca. 18,2)

2. Variante indirekte Beteiligung

- Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft zwischengeschaltet
- Begrenzung der Mitsprache-/Auskunftsrechte
- Ggf. Verbleib Mehrheit in MAB-Beteiligungsges. bei Altgesellschaftern

3. Variante stimmrechtslose Anteile

- Angabe von stimmrechtslosen Geschäftsanteilen oder Aktien

Muster-Rechnung Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Ausgangswert Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 und 3 EStG

Hinzurechnungen: Bspw. Investitionsabzugsbeträge,
Sonderabschreibungen, Abschreibungen auf den
Firmenwert, einmalige Veräußerungsverluste,
außerordentliche Aufwendungen,
Ertragsteueraufwand

Abrechnungen: Bspw. einmalige Veräußerungsgewinne,
außerordentliche Erträge, Erträge aus der
Erstattung von Ertragsteuern, angemessener
Unternehmerlohn

Abzugsposten: pauschaler Ertragssteueraufwand in Höhe von 30%

⇒ **Entspricht etwa dem EBT**

Für wen eignet sich die direkte Beteiligung?

A. Kleinere Gesellschaften

⇒ direkte Beteiligung für einzelne MAB (v.a. Führungskräfte)

B. Große Gesellschaften

⇒ als Belegschaftsaktien für alle

B. Kapitalbeteiligung

II. Eigenkapitalbeteiligung

4. Aktienoptionspläne

Schaffung von Aktienoptionsplänen

- Aktienoptionsplan erfordert Hauptversammlungsbeschluss
 - Kreis der Bezugsberechtigten (nur Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer, nicht Aufsichtsräte)
 - Ausgabebetrag
 - Aufteilung der Bezugsrechte zwischen Bezugsberechtigten
 - Erfolgsziele ⇒ z. B. Gewinnerhöhung, Steigerung Aktienkurs; Profitabilität
 - Erwerbs- und Ausübungszeiträume ⇒ per se langfristige Incentivierung
 - Wartezeit für erstmalige Ausübung (mindestens 4 Jahre)
- Unterlegung des Aktienoptionsplans durch Aktien erforderlich
 - I. d. R. Schaffung bedingten Kapitals (bis zu 50% des Grundkapitals)
 - Ggf. darüber hinaus Schaffung von genehmigtem Kapital (ebenfalls bis zu 50 % des Grundkapitals)
 - Erwerb eigener Aktien

B. Kapitalbeteiligung

II. Eigenkapitalbeteiligung

4. Aktienoptionspläne

Vorteile

- Liquiditätsschonende Vergütungsform – Gehaltsverzicht gegen Optionen möglich
- Verwässerung der Aktionäre i. d. R. durch positivere Unternehmensentwicklung kompensiert
- Klare gesetzliche Regelungen im Aktiengesetz
- Eigenkapitalstärkung
- Besteuerung erst bei späterer Optionsausübung

Nachteile

- Optionspläne sind aufwendig
- Unflexible Regelungen im Aktiengesetz
- Unterlegung des Aktienoptionsplans durch Aktien erforderlich (bedingtes Kapital)
- HV Beschluss erforderlich zur Schaffung des bedingten/genehmigten Kapitals

B. Kapitalbeteiligung

II. Eigenkapitalbeteiligung

4. Aktienoptionspläne

Steuern

- Grundsätze:
 - Geldwerter Vorteil ist die – später - (verbilligte) Aktie, nicht die Option
 - Besteuerung also erst mit Ausübung der Option, nicht schon mit Einräumung der Option
- Ausnahmen können eingreifen, daher genauere Untersuchung bzw. Gestaltung sinnvoll, z. B.:
 - Option selbst kann schon der geldwerte Vorteil sein (beispielsweise bei handelbaren Optionen)

Für wen eignet sich der Aktienoptionsplan?

In der Regel bei großen, idealerweise börsennotierten Unternehmen; bei nicht börsennotierten Unternehmen Vor- und Nachteile wie bei direkter Beteiligung, nur Zeit eintretend.

B. Kapitalbeteiligung

III. Mischformen; Mezzanines Kapital

1. Stille Beteiligung

- Beteiligung des Mitarbeiters am Handelsgewerbe durch Einlage
- Innengesellschaft nach § 230 – 237 HGB
- Kein Ausweis in Gesellschafterliste
- Beteiligung am Gewinn (ggf. auch am Verlust)
- Mitsprache/Einsichtsrechte frei gestaltbar

Grundsätzlich: Einlage wird aus versteuertem Einkommen erbracht
(Entgeltumwandlung)

Gestaltungsvariante: Nominaleinlage bei Gehaltsverzicht

Beispiel: EUR 0,01 pro virtuellen Anteil im rechnerischen Nennwert
von EUR 1,00 und Verzicht z. B. auf 1/3 des Lohns

Problem: Abgrenzung Entgeltumwandlung zu späterer Besteuerung
(Bonusmodell).

⇒ Mit Vertragsgestaltung Risiko minimierbar – Bedingungsab-
hängigkeit von Gewinnauszahlungen

⇒ Abklärung des Modells durch Lohnsteueranrufungsauskunft sinnvoll

B. Kapitalbeteiligung

III. Mischformen (Mezzanines Kapital)

1. Stille Beteiligung;

Typisch stille Beteiligung (nur Gewinn, keine Verlustbeteiligung, keine Mitspracherechte) ⇒ steuerlich Fremdkapital

Atypisch stille Beteiligung (Verlustbeteiligung, Beteiligung an stillen Reserven/Geschäftswert und Mitspracherechte) ⇒ steuerlich gewerbliche Einkünfte als Mitunternehmer

Stille Beteiligung = wirtschaftlich Eigenkapital, wenn

- Mindestlaufzeit 5 Jahre
- Nachrang im Insolvenzfall
- Kein außerordentliches Kündigungsrecht in Krise, keine Sicherheiten

B. Kapitalbeteiligung

III. Mischformen (Mezzanines Kapital)

1. Stille Beteiligung

Bei Insolvenz:

- Rückzahlungsanspruch nach § 236 HGB (einfache Insolvenzforderung)
- Bei Verlustbeteiligung nur Rückzahlungsanspruch über Beteiligung am Verlust hinaus
- Atypisch stille Beteiligung meist mit Rangrücktritt versehen
⇒ Totalausfall

Keine Passivierung der stillen Beteiligung bei Rangrücktritt (Insolvenzstatus)

B. Kapitalbeteiligung

III. Mischformen (Mezzanines Kapital)

2. Genussrechte/Genussscheine

- Schuldrechtlicher Anspruch auf bestimmte Ergebnisbeteiligung
- Keine Einlagepflicht
- Weiter Gestaltungsspielraum (Laufzeit, Tilgung, Verzinsung, Gewinnbeteiligung, Bedingungen)
- Eigenkapitalähnliche Ausgestaltung möglich

B. Kapitalbeteiligung

III. Mischformen (Mezzanines Kapital)

2. Genussrechte/Genussscheine

Genussrechte = Eigenkapital (Handelsrecht):

- Vergütung erfolgsabhängig
- Verlustbeteiligung
- längerfristige Laufzeit

Steuer:

- Abgrenzung von Besteuerung als Entgeltumwandlung oder Bonus
- Ggf. Lohnsteueranrufungsauskunft einholen

Insolvenz: Befriedigung von Genussrechten nachrangig \Rightarrow Totalausfall

B. Kapitalbeteiligung

III. Mischformen (Mezzanines Kapital)

3. Wandelanleihe

- Darlehen mit Wandelrecht
- Mitarbeiter und/oder Gesellschaft kann anstatt Rückzahlung Beteiligung wählen
- Wandlungsrecht kann an Bedingungen geknüpft werden (freie Gestaltbarkeit)
- Ggf. gewandelte Wandelanleihe über Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft zu halten

Steuer:

- Darlehensanteil wird wie Mitarbeiterdarlehen behandelt
- Wandelrecht wird erst bei Ausübung besteuert

Für wen eignen sich Mischformen der MAB-Programme?

- ⇒ Stille Beteiligung: Für alle Gesellschaften im klassischen mittelständischen Bereich (auch größere Gesellschaften mit entsprechendem Verwaltungsaufwand)
- ⇒ Gewinnrechte: v. a. bei Führungskräften im Mittelstand
- ⇒ Wandelanleihe: v. a. bei Führungskräften im Mittelstand

C. Erfolgsbeteiligungen

I. Schuldrechtliche Erfolgsbeteiligungen

- Beteiligung Mitarbeiter am Unternehmenserfolg
- Parameter: Gewinn, Aktienkurs, Rendite
- „Turnaround Bonus“

Problem: Entgeltumwandlung ist steuerpflichtiger Lohnfluss

Ziel: Verlegung des Anfalls und der Auszahlungen auf späteren Zeitpunkt
(keine Stundung!)

C. Erfolgsbeteiligungen

II. Virtuelle Beteiligungsmodelle

- **Phantom Stocks**

Der Mitarbeiter wird so gestellt, als hätte er Aktien; Vergütung nur bei einem Exit oder bei Gewinnausschüttungen.

- **Virtuelles Aktienoptionsprogramm**

Dem Mitarbeiter wird Recht eingeräumt, zu späterem Zeitpunkt (**virtuell**) Aktien zu kaufen und (**virtuell**) zu verkaufen.

Gestaltungsvariante:

Virtuelles Beteiligungsmodell bei gleichzeitigem Gehaltsverzicht

C. Erfolgsbeteiligungen

Virtuelle Beteiligungsmodelle – Vor- und Nachteile

1. Nachteile

- Komplexität
- Keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, nur schuldrechtliche Vereinbarung
- Ggf. geringere Identifikation des Mitarbeiters mit dem Unternehmen

2. Vorteile

- Kein Cashabfluss bei Einräumung der virtuellen Beteiligung
- Beteiligung am Wertzuwachs durch Beteiligung am Veräußerungserlös beim Exit
- Keine Besteuerung zum Zeitpunkt der Einräumung, sondern erst bei Zufluss des anteiligen Exiterlöses
- Keine Übertragung von Geschäftsanteilen zur Beteiligung am Exiterlös erforderlich
- Flexible Bindungswirkung durch Vesting- und/oder Verfallsregelungen möglich
- Kein Risiko eines Wertverlustes der Beteiligung

www.rittershaus.net



Büro Mannheim

Harrlachweg 4
68163 Mannheim
Tel.: +49 621 4256 0
Fax: +49 621 4256 250



Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 61
60329 Frankfurt/Main
Tel.: +49 69 274040 0
Fax: +49 69 274040 25



Büro München

Maximiliansplatz 10
Im Luitpoldblock
80333 München
Tel.: +49 89 121405 0
Fax: +49 89 121405 250